

Schriften zum Prozessrecht

Band 30

Die Aufspaltung der Gerichtszuständigkeit  
nach Anspruchsgrundlagen

Von

Dr. Wulf Gravenhorst



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**WULF GRAVENHORST**

**Die Aufspaltung der Gerichtszuständigkeit  
nach Anspruchsgrundlagen**

**Schriften zum Prozessrecht**

**Band 30**

# Die Aufspaltung der Gerichtszuständigkeit nach Anspruchsgrundlagen

Von

Dr. Wulf Gravenhorst



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1972 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany

D 21

ISBN 3 428 02764 7

# Inhaltsverzeichnis

## *Erster Teil*

### **Grundlegung**

§ 1 Problemaufriß .....	7
§ 2 Kompetenzverteilung und gesetzlicher Richter .....	11

## *Zweiter Teil*

### **Alternative Zuständigkeit**

#### 1. Kapitel

##### **Unstreitiger Sachverhalt**

Vorbemerkung .....	21
§ 3 Alternative Rechtswege .....	21
§ 4 Meinungsstand und Kritik .....	24
§ 5 Zur Bedeutung der Rechtswegabgrenzung .....	30
§ 6 Lösungsvorschlag .....	34
§ 7 Gerichtsbarkeitsinterne Alternativität .....	40

#### 2. Kapitel

##### **Streitiger Sachverhalt**

§ 8 Der maßgebliche Prozeßstoff .....	46
§ 9 Meinungsstand und Kritik .....	47
§ 10 Lösungsvorschlag .....	54

*Dritter Teil***Kumulative Zuständigkeit**

Vorbemerkung .....	58
--------------------	----

## 1. Kapitel

## Die Fragestellung

§ 11 Gespaltene örtliche Zuständigkeit .....	59
§ 12 Gespaltene sachliche Zuständigkeit .....	61
§ 13 Aufspaltung zwischen Kammer für Handelssachen und Zivilkammer	65
§ 14 Gespaltene Rechtsmittel .....	66
§ 15 Aufspaltung in Ferien- und Nichtferiensache .....	68
§ 16 Gespaltene Rechtswegzuständigkeit .....	69

## 2. Kapitel

## Bisherige Lösungs- und Umgehungsversuche

Vorbemerkung .....	71
§ 17 Die herrschende Spaltungstheorie .....	71
§ 18 Die Mindermeinung: Zuständigkeit aus dem Sachzusammenhang ..	77
§ 10 Gesetzeskonkurrenz .....	78
§ 20 § 24 a. F. UWG, oder: „Auslegung“ contra legem .....	82
§ 21 Rechtsmittel in Kartellsachen, oder: vertauschte Standpunkte? ....	84
§ 22 Die Qualifizierung als Feriensache .....	90

## 3. Kapitel

## Kritik der Spaltungstheorie

§ 23 Die praktischen und dogmatischen Mängel .....	94
§ 24 Der anachronistische Charakter der Spaltungstheorie .....	99

## 4. Kapitel

## Lösungsvorschlag

§ 25 Grundsatz .....	104
§ 26 Einzelfälle .....	105
§ 27 Besonderheiten bei streitigem Sachverhalt .....	111
<b>Ergebnisse</b> .....	113
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	114

## Erster Teil

### Grundlegung

#### § 1 Problemaufriß

##### *I. Grundfragen der Kompetenzverteilung*

Es ist heutzutage aus den verschiedensten Gründen praktisch ausgeschlossen, daß alle Streitigkeiten innerhalb einer Rechtsgemeinschaft von einem einzigen Gericht (i. S. v. Spruchkörper) bewältigt werden. Die große Zahl der zu erledigenden Verfahren erfordert eine Gerichtsorganisation beachtlicher Größenordnung und damit verbunden ein System, nach dem die einzelnen Verfahren innerhalb dieser Gerichtsorganisation zur Erledigung verteilt werden.

1. Als Anknüpfungspunkte braucht man sich dabei nicht notwendig materiellrechtlicher Aspekte zu bedienen. Man könnte sich vielmehr auch vorstellen, daß die Zuweisung der einzelnen Verfahren an die verschiedenen Spruchkörper nach ausschließlich prozessualen Gesichtspunkten erfolgt. So ließe sich folgendes theoretische Modell entwerfen: Das gesamte Staatsgebiet ist in Gerichtsbezirke von einer Größenordnung aufgeteilt, die es erlauben, alle Rechtsstreitigkeiten dieses Bezirks — welcher Art auch immer — von einem einzigen Spruchkörper erledigen zu lassen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem (Wohn-) Sitz des Beklagten oder ähnlichen rein prozessualen Gesichtspunkten. Der Instanzenzug ist so aufgebaut, daß für mehrere Bezirke jeweils wieder nur ein Spruchkörper übergeordnet ist usw., bis die Pyramide in einem einzigen Spruchkörper als höchster Spitze ausläuft.

2. Gründe der Rationalisierung und der sachangemessenen Verfahrensgestaltung sowie der Qualitätssteigerung durch Spezialisierung legen es jedoch nahe, bei der Verteilung auf die einzelnen Spruchkörper auch den materiellen Inhalt der Rechtsstreitigkeiten zu berücksichtigen. Das kann einmal dadurch geschehen, daß man — wie gegenwärtig in der Bundesrepublik gemäß Artt. 92, 93 I, 95 I GG — für bestimmte Rechtsmaterien selbständige, grundsätzlich gleichwertige Gerichtsbarkeiten schafft. Auch innerhalb einer dieser Gerichtsbarkeiten ist jedoch eine weitere Aufteilung und Spezialisierung nach materiellem Recht nahezu unumgänglich, erst recht natürlich in einer einheitlichen, allzuständigen Gerichtsorganisation.



Die Verteilung nach materiellrechtlichen Gesichtspunkten kann dabei entweder gewissermaßen unsichtbar innerhalb eines Gerichts durch Maßnahmen der Geschäftsverteilung erfolgen, oder darüber hinaus auch in der Weise, daß einzelne Gerichte bei bestimmten Sondermaterien für einen größeren als den normalen Gerichtsbezirk zuständig sind<sup>1</sup>.

3. Ist demnach aus den genannten Gründen eine Berücksichtigung materieller Kriterien unabweislich, so fragt sich doch, welche Gesichtspunkte dafür zweckmäßigerweise im einzelnen herangezogen werden können.

Bei einem — hypothetischen — System eines sachlich allzuständigen Eingangsgerichts, dessen örtliche Zuständigkeit sich nach dem Sitz des Beklagten oder sonstigen prozessualen Gesichtspunkten richtet, wäre die Berücksichtigung materieller Aspekte eine ausschließlich interne Angelegenheit der Geschäftsverteilung. Da keine Außenwirkung davon abhängt, könnte die Verteilung sich nach relativ flexiblen Kriterien richten, also etwa nach dem materiellen „Schwerpunkt“ des Rechtsstreits<sup>2</sup> oder einfach nach dem Ermessen einer die Geschäfte verteilenden Stelle innerhalb des Gerichts<sup>3</sup>.

Hängt jedoch — wie nach geltendem Recht — die Zuständigkeit selbständiger Gerichtsbarkeiten oder die Zuständigkeit organisatorisch selbständiger Gerichte innerhalb einer Gerichtsbarkeit von materiellen Gesichtspunkten ab, so bedarf es möglichst eindeutiger Kriterien. Dies ist ganz ungeachtet des Satzes vom gesetzlichen Richter schon deshalb erforderlich, um die Zuständigkeit für den Kläger überschaubar und vorausberechenbar zu machen; denn nur dann ist es gerechtfertigt, ihm Kostennachteile für die Anrufung eines unzuständigen Gerichts aufzubürden.

4. Als Anknüpfungsgesichtspunkt verwendet das geltende Recht die materiell-rechtliche Qualifizierung des Klagbegehrens, z. B. „bürgerlich-rechtlich“ (§ 13 GVG), „öffentlich-rechtlich“ (§ 40 VwGO), oder die näher bezeichnete Anspruchsgrundlage. So beziehen sich Kompetenznormen z. B. auf Ansprüche „aus Vertrag“ (§ 29 ZPO), „aus Delikt“ (§ 32 ZPO), „auf Grund dieses Gesetzes“ (§ 24 UWG), „aus diesem Gesetz“ (§ 87 GWB), „wegen Amtspflichtverletzung“ (Art. 34 I 3 GG), „aus dem Arbeitsverhältnis“ (§ 3 ArbGG).

Ein derartiges Verfahren kann den Erfordernissen einer zweckmäßigen, arbeitsteiligen Spezialisierung nicht vollauf gerecht werden. Liegt

<sup>1</sup> Beispiele vgl. § 12.

<sup>2</sup> Dieses Kriterium wird im Internationalen Privatrecht verwandt, vgl. *Kegel in Soergel/Siebert*, Art. 7 EGBGB Vorbem. 245, Fn. 53.

<sup>3</sup> Ob ein solches System dem Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters gerecht würde, soll hier dahingestellt bleiben.

doch der „Schwerpunkt“ eines Rechtsstreits oft bei Vorfragen, über die zweckmäßigerweise ein ganz anderes Gericht entscheiden müßte. Das Gesetz konnte sich dieser Erkenntnis nicht ganz verschließen und hat deshalb in besonders wichtig erachteten Fällen vorgesehen, daß der Prozeß ausgesetzt wird, um die Klärung bestimmter Teilaspekte durch ein anderes Gericht zu ermöglichen<sup>4</sup>.

## II. Die Aufspaltung nach Anspruchsgrundlagen

Verteilt man die Gerichtskompetenzen in der geschilderten Weise nach der materiellrechtlichen Qualifizierung des streitigen Rechtsverhältnisses bzw. nach Anspruchsgrundlagen, so kann sich ergeben, daß das angerufene Gericht seine Zuständigkeit weder eindeutig bejahen noch eindeutig verneinen kann. Das ist dann der Fall, wenn für das Klagebegehren mehrere materiellrechtliche Aspekte in Betracht zu ziehen sind, die aber nur teilweise in die Kompetenz des angerufenen Gerichtes fallen.

Diese Konstellation der Aufspaltung eines einheitlichen Klagbegehrens auf mehrere teilweise zuständige Gerichte bildet den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

## III. Kumulative und alternative Kompetenzen

1. Vom materiellen Recht her gesehen können die mehreren Anspruchsgrundlagen in Form der Kumulation oder der Alternativität in Betracht zu ziehen sein. Man kann die beiden Varianten auch als Fälle des „et-et“ bzw. des „aut-aut“ bezeichnen<sup>5</sup>. So gibt es Ansprüche, die sowohl aus Vertrag als auch aus Delikt begründet sind, andererseits solche, die sich widerspruchsfrei etwa nur entweder aus einem Arbeitsverhältnis oder aus einem Gesellschaftsverhältnis herleiten lassen.

Innerhalb der Gruppe der Kumulationsfälle werden bisweilen noch Kumulation der Tatbestände und rechtliche Kumulation unterschieden<sup>6</sup>. Juristisch erhebliche Unterschiede ergeben sich aus dieser Differenzierung nicht, zumal die Übergänge fließend sind. Das Unterscheidungsmerkmal der Einheitlichkeit oder Uneinheitlichkeit des Sachverhalts erweist sich in Grenzfällen überdies als wenig tragfähig. Um auch hier möglichst wenig in das Dickicht der allgemeinen Diskussionen um

<sup>4</sup> So z. B. §§ 148 ff. ZPO; § 96 II GWB; § 94 VwGO; Art. 100 GG, Art. 177 III EWG-Vertrag. Vgl. näher *Mittenzwei* m. w. N. insbesondere S. 14.

<sup>5</sup> So BAGE 19, 355, 365 (= AP § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung Nr. 30 m. Anm. *Bötticher*) im Anschluß an *Bötticher*.

<sup>6</sup> *Baur*, Festschrift v. Hippel, S. 3 f.; *Ritter*, S. 3 f.